



Peter Lill

Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz

Stadt Endingen a.K.

„Gewerbegebiet 7. Änderung“

Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung

Auftraggeber: Stadt Endingen a.K.
Projekt: 1-18-18
Stand: 06. Mai 2020
Bearbeiter: Peter Lill, Jeanette Hauenstein

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon
Mobil
E-Mail

+49 761 488 016 93
+49 172 917 87 56
p.lill@umweltplanung-lill.de



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Beschreiben des Vorhabens	4
2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben	5
3 Schutzgutbezogene Bestandserfassung- und bewertung	6
3.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	6
3.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	7
3.3 Biotoptypen	7
3.4 Schutzgebiete	10
3.5 Arten	10
4 Schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	12
4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	12
4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	14
4.3 Biotoptypen	14
4.4 Schutzgebiete	15
5 Artenschutzrechtliche Anforderungen	15
6 Ermittlung künftiger Maßnahmen zur Beurteilung nachteiliger Umwelt- auswirkungen	16
7 Fachrechtliche Regelungen	17
8 Zusätzliche Angaben	18
9 Zusammenfassung	18



ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets	4
--------------	----------------------	---

FOTOS

Foto 1:	Flst. 11729 (1)	8
Foto 2:	Flst. 13726 (1)	8
Foto 3:	Flst. 11729	9
Foto 4:	Flst. 13726 (2)	9
Foto 5:	Flst. 11729/1 (2)	10
Foto 6:	Flst. 11069	11

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GRZ	Grundflächenzahl
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Rote Liste-Status D und BW:

1 = Vom Aussterben bedroht	R = Extrem selten
2 = Stark gefährdet	* = Nicht gefährdet
3 = Gefährdet	- = Nicht bewertet
V = Vorwarnliste	
D = Daten mangelhaft/unzureichend	
G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	

1 Beschreiben des Vorhabens

Die Stadt Endingen a.K. plant am Westrand des Siedlungsgebiets von Endingen die 7. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet“, zuletzt geändert mit der Satzung vom 07. Oktober 2010. Das B-Plangebiet wird in Richtung Süden von der Kaiserstuhlbahnlinie, nach Norden durch die Baugebiete „Industriegebiet Nord“ sowie „Maria-Theresia-Straße I u. II“ und nach Osten durch das Baugebiet „Niederdorf, Kenzinger Str. Schelmeneck“ abgegrenzt. In Richtung Westen folgen auf die Ensisheimer Straße landwirtschaftliche Nutzflächen, v.a. Ackerbau.

Vorgesehen ist auf Teilflächen eine Änderung der Art der baulichen Nutzung (vgl. Abb. 1). Dabei soll der südwestliche Randbereich des Baugebiets (*südwestliche Teilfläche*) von einem Allgemeinen Wohngebiet in ein Mischgebiet geändert werden soll (rd. 5.100 m²). In diesem Zusammenhang wird die Grundflächenzahl in der südwestlichen Teilfläche von 0,4 auf 0,6 erhöht.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets.

Weitere vorgesehene Änderungen sind die Erhöhung der Zahl der Vollgeschosse sowie Änderungen in der Dachneigung und der Bauweise (s. Festsetzungen zum Vorhaben).

Darüber hinaus werden im gesamte B-Plangebiet die Abstände zu überbaubaren Grundstücksflächen zu öffentlichen Verkehrsflächen auf bis zu 3 m an die Straße reduziert.



Die von den Änderungen betroffenen Bereiche (s.o.) bestehen aus Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturf lächen, v.a. aus privaten Gartenanlagen. Die baulichen Nutzungsänderungen in der südwestlichen Teilfläche sind mit einer Zunahme der möglichen Versiegelungsfläche und demnach mit potenziellen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Baumaßnahmen in der südwestlichen Teilfläche hinsichtlich der unterschiedlichen Planungszeiträume der Bewohner zeitversetzt erfolgen. Zum Teil besteht zum aktuellen Zeitpunkt kein Interesse an einer baulichen Erweiterung der Wohnbaufläche.

Auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind zu genanntem Vorhaben ein Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung zu erstellen.

In dieser Unterlage wird vor allem der südwestliche Teil des Plangebiets betrachtet. Durch die Änderung der Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,6 sind hier gegenüber den bisherigen Festsetzungen zusätzliche Eingriffe in den Naturhaushalt möglich (v.a. Neuversiegelung). Bei den weiteren Änderungen des Bebauungsplans ist hingegen nicht mit erheblichen Eingriffen in den Natur und Landschaft zu rechnen.

2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben

Das Vorhaben soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB zur gezielten Förderung der Innenentwicklung und Verringerung der Flächeninanspruchnahme (Verdichtung des Innenbereichs) durchgeführt werden. Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen entfällt für dieses Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Weiterhin entfällt die Ausgleichsverpflichtung nach § 1 a Abs. 3 BauGB bei neu festgesetzten Grundflächen unter zwei Hektar. Gleichwohl sind die Belange von Natur, Landschaft und Umwelt nicht zuletzt hinsichtlich des Umweltschadengesetzes mit gleicher Intensität, wie im Zuge des Regelverfahrens bzw. einer Umweltprüfung, zu berücksichtigen und ggf. zu erwartende Beeinträchtigungen, soweit diese für die Abwägung relevant sind, zu bewerten. Ein Umweltschaden liegt vor, wenn ein nach § 19 BNatSchG geschützter Lebensraum oder eine Art ohne vorherige Erhebung und behördliche Genehmigung erheblich beschädigt wird. Im Falle des Eintretens eines Umweltschadens ist dieser umgehend und vollständig auf Kosten des Verursachers zu sanieren.

Des Weiteren sind gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB unter anderem ebenso die artenschutzrechtlichen Belange zu betrachten, ggf. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu prüfen und artenschutzrechtliche Anforderungen zu klären.



3 Schutzgutbezogene Bestandserfassung- und bewertung

3.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Die Vorhabensfläche befindet sich im Naturraum Nr. 210 „Offenburger Rheinebene“, in direkter Angrenzung an den Naturraum Nr. 203 „Kaiserstuhl“.

Als Bodentyp ist im Bereich der Vorhabensfläche mit dem Vorkommen von auf holozänen Abschwemmmassen aus kalkhaltigem Lössbodenmaterial entstandene tiefe kalkhaltige Kolluvien sowie auf würmzeitlichem Löss entstandene Pararendzinen von mittlerer bis hoher Wertigkeit zu rechnen. Hinsichtlich der Lage des Plangebiets im Siedlungsbereich ist allerdings von einer starken anthropogenen Überprägung, Umwälzung und Überlagerung der Böden und demnach von einem fast vollständigen Verlust der natürlichen Bodentypen auszugehen.

Gemäß Hydrogeologischer Karte Baden-Württemberg liegt das Plangebiet im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 6 „Junge Magmatite“. Weiter nördlich folgt die hydrogeologische Einheit Hy 3 „Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“. Auf Grundlage vorhandener Sachkenntnisse des Gebiets ist davon auszugehen, dass die reellen Grenzen dieser Einheiten etwas verschoben im Bereich der Riegeler Straße liegen¹ und die Vorhabensfläche somit der hydrogeologischen Einheit „Quartären/Pliozänen Kiese und Sande im Oberrheingraben“ zuzuordnen ist. Diese bildet im Oberrheingraben einen lateral zusammenhängenden, bereichsweise in mehrere Stockwerke gegliederten Porengrundwasserleiter mit einer wasserwirtschaftlich überregionalen Bedeutung.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich weder Quellen noch natürliche Still- oder Fließgewässer. In der südwestlichen Teilfläche wurde ein kleiner Teich angelegt. Die Fläche befindet sich zudem im Bereich einer im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2017) ausgewiesenen Vorrangflur zur Sicherung des Grundwasservorkommens der Zonen A, B und C.

Das Gebiet ist klimatisch der wärmebegünstigten Oberrheinebene zuzuordnen. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind hierfür kennzeichnend. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10° Celsius, die Jahresniederschläge bewegen sich im Bereich von rd. 700 mm. Hinsichtlich der Lage der Vorhabensfläche im Siedlungsgebiet mit gewisser Versiegelungsrate ist bereits im aktuellen Zustand von lokalklimatischen Veränderungen, insbesondere von einer stärkeren Erwärmung der Flächen im Gegensatz zu unversiegelten Flächen auszugehen.

Bei dem B-Plangebiet handelt es sich um mehr oder weniger stark eingegrünte Wohn- und Gewerbeflächen, welche über keinen besonderen optisch-ästhetischen Reiz verfügen und für das Landschaftsbild demnach von untergeordneter Bedeutung sind.

¹ Mündliche Information der Klipfel Lehnhardt Consult, Endingen, März 2012



3.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2017) ist Endingen a.K. als Unterzentrum ausgewiesen. Unterzentren sollen den qualifizierten wiederkehrenden überörtlichen Bedarf eines Verflechtungsbereiches der Grundversorgung mit in der Regel mehr als 10.000 Einwohnern decken. Die Stadt liegt auf einer im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen „Regionalen Entwicklungsachse“.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und im Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Das B-Plangebiet ist aktuell in Teilen als Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet ausgewiesen. Demnach erfolgt hier sowohl eine wohnbauliche als auch eine gewerbliche Nutzung. Hinsichtlich der Nähe des Plangebiets zur Kaiserstuhlbahnlinie sowie zur relativ viel befahrenen Forchheimer Straße ist von einer gewissen Lärmvorbelastung des Gebiets zu rechnen.

3.3 Biotoptypen

Änderungsbereich südwestliche Teilfläche

Die südwestliche Teilfläche des B-Plangebiets befindet sich vollständig im Bereich von mit Gärten und Grünflächen umgebenen Wohnhäusern. Während der südliche Bereich (Flst. 11726, 11726/1 - /7, 13711 – 13721) hinsichtlich der dichten Bebauung und des lediglich kleinflächigen Vorkommens von Grünflächen (meist Blumenbeete, Zierrasen, Ziersträucher etc.) lediglich über eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung verfügt, zeichnen sich die Gärten im nördlichen Teilbereich (Flst. 13722, 11729, 11729/1, 13726 und 13728) über einen vergleichsweise strukturreichen und naturnäheren Charakter aus.

In der südwestlichen Teilfläche kommen folgende Biotoptypen vor:

- von Bauwerken bestandene (Wohnhäuser, Schuppen etc.), versiegelte und gepflasterte Flächen (Einfahrten, Wege, Terrassen etc.)
- Heckenzäune (v.a. aus Thuja- und Lorbeerkirschenhecken)
- Weinstöcke, Blumen- und Gemüsebeete, Zierrasen, Rosengebüsche etc. (s. Foto 1 u. 2)
- mehr oder weniger artenreiche Wiesenflächen (s. Foto 3)
- Gebüsch aus heimischen und nicht heimischen bzw. standortgerechten Arten sowie Ziersträuchern (vorkommende Arten sind beispielsweise Mehlbeere, Hasel, Esskastanie, Wildobst, Rosmarin, Forsythie und Magnolie) (s. Foto 4)



Peter Lill

Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz

- Einzelbäume: Obst-, Laub- und Nadelgehölze (u.a. Kirsche, Feige, Fichte, Essigbaum), ohne Habitatpotenzial
- kleiner Teich mit Wasser- und Uferrandvegetation (Flst. 11729/1)



Foto 1: Flst. 11729/1 (1): Garten mit Blumenbeeten zwischen gepflasterten Flächen (Vordergrund) sowie Gartenhäuschen / Schuppen (Hintergrund) (Blickrichtung Südost, Foto vom 02.10.2018)



Foto 2: Flst. 13726 (1): Garten mit Blumen- und Gemüsebeeten (Vordergrund) sowie Wiesenfläche mit stockendem Kirschbaum (Hintergrund) (Blickrichtung Nord, Foto vom 02.10.2018)



Foto 3: Flst. 11729: Zierrasen mit stockendem Kirschaum, randlich Lorbeerkirschenhecke (Blickrichtung West, Foto vom 02.10.2018)



Foto 4: Flst. 13726 (2): Gebüsch zwischen Hausfassade und gepflasterter Einfahrt (Blickrichtung Nordost, Foto vom 02.10.2018)

Auf Höhe des Gartenzauns, welcher Flurstück 11729/1 Richtung Westen von dem asphaltierten Gehweg abgrenzt, befindet sich des Weiteren ein alter Holzrahmen mit Überdachung (s. Foto 5).



Foto 5: Flst. 11729/1 (2): Holzrahmen mit Überdachung (Blickrichtung Ost, Foto vom 02.10.2018)

3.4 Schutzgebiete

Im Bereich des Plangebiets sowie in dessen näherem Umfeld sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Bei den nächstgelegenen Schutzgebieten handelt es sich um:

- das gesetzlich geschützte Biotop „Hohlweg im Gewann Schlangeneck“ (Biotop-Nr. 178123160476) rd. 430 m südwestlich des B-Plangebiets
- das Vogelschutzgebiet 7912-442 „Kaiserstuhl“ rd. 630 m süd(-westlich) des B-Plangebiets
- Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte rd. 30 m südwestlich des B-Plangebiets

3.5 Arten

Änderungsbereich südwestliche Teilfläche

Hinsichtlich der Lage der Vorhabensfläche im Siedlungsbereich und der lediglich kleinflächigen Betroffenheit privater Gartenanlagen ohne besondere Habitatfunktion für besonders wertgebende Tierarten (vgl. Kap. 3.3) ist lediglich mit dem Vorkommen von in Siedlungsgebieten häufigen und ungefährdeten (Kulturfolger-)Arten zu rechnen.



So bieten insbesondere die Gebüsch- und Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets ein potenzielles Habitat für gebüsch- und/oder baumbrütende Vogelarten, wie Amsel (*Turdus merula*, RL BW -, RL D -) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*, RL BW -, RL D -). Während der Übersichtsbegehung wurden darüber hinaus sowohl Türkentaube (*Streptopelia decaocto*, RL BW -, RL D -) als auch Haussperling (*Passer domesticus*, RL BW V, RL D V) nachgewiesen. Während die Türkentaube im überplanten Bereich voraussichtlich als Nahrungsgast vorkommt, ist davon auszugehen, dass der Haussperling innerhalb der Vorhabensfläche Brutvorkommen hat (Nachweis von in Spalten im Dachbereich einfliegende Individuen sowie aus Spalten heraushängendes Nestmaterial).

Nach Angaben des Besitzers von Flst. 13726 ist innerhalb der Vorhabensfläche des Weiteren mit folgenden Vogelarten zu rechnen:

- Turmfalke (Nutzung des Dachstuhls des Gebäudes auf Flst. 13726 als häufig genutzte, nächtliche Ruhestätte)
→ *im Zuge der Übersichtsbegehung nachgewiesene, auffällige Kotspuren unterhalb des Dachbalkens bestärken genannte Beobachtung*
- Waldohreule (einmalige Nutzung der zwei am westlichen Rand des Flst. 11729/1 stockenden Fichten als Ruhestätte)
→ *im Zuge der Übersichtsbegehung wurden weder Kotspuren noch Individuen nachgewiesen. Demnach ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um keinen relevanten Lebensraumbestandteil genannter Art handelt*

In den westlich angrenzenden Ackerflächen ist zudem mit dem Vorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*, RL BW 3, RL D 3) zu rechnen.

Denkbar ist des Weiteren eine zumindest sporadische Nutzung der Gärten als Jagdhabitat für Fledermäuse. Im Fassadenbereich der Gebäude und Schuppen wurden zudem kleine Spalten nachgewiesen, welche von Fledermäusen möglicherweise als Tagesversteck, Ruhestätte und/oder Quartierstandort genutzt werden. Gleiches gilt für den Holzrahmen mit Überdachung (vgl. Foto 7), welcher sich grundsätzlich als Versteck für kleine Fledermausarten, wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, RL BW 3, RL D -, FFH-Anh. IV) eignet. Entlang der Hausfassaden sowie der sonstigen Gebäude wurde allerdings keine auffällige Anhäufung von Kotspuren nachgewiesen, welche auf das Ausfliegen von Individuen aus deren Quartieren hindeuten würde.

Die innerhalb der Vorhabensfläche stockenden Gehölze verfügen weder über Höhlen noch über Spalten oder Risse, besitzen für Fledermäuse demnach keine Habitatfunktion.

Teilbereiche der Vorhabensfläche bieten aufgrund deren Kleinteiligkeit und des Strukturangebots sowie angesichts des Vorhandenseins von Grenzstrukturen (Übergang zwischen hoch- und flachwüchsiger Vegetation), offenen, lockeren Bodenstellen und Versteckmöglichkeiten (z.B. unverfugte Mauern, Komposthaufen etc.) des Weiteren potenzielle Lebensräume für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL D V, RL BW V, FFH Anhang IV). Zu berücksichtigen ist, dass



genannte Habitatelemente hinsichtlich des starken anthropogenen Einflusses z.T. hohen Fluktuationen (Verlust bzw. Verlagerung von Habitatelementen durch gartenbauliche Maßnahmen etc.) ausgesetzt sind. Zudem stellt die Hauskatze im Bereich von Siedlungsgebieten im Allgemeinen einen sehr hohen Prädationsdruck dar, welcher zum Erlöschen ganzer lokaler Populationen führen kann. In Siedlungsgebieten ist demnach grundsätzlich von dem Vorkommen relativ instabiler Eidechsen-Populationen auszugehen, welche je nach aktuellem Zusammenspiel externer Einflussfaktoren sowie dem Vorkommen stabiler Quellpopulationen im Umfeld und der Konnektivität von Habitatbestandteilen stark variieren kann.

Nach Angaben des Besitzers von Flst. 13726 wurden in der südwestlichen Teilfläche in den letzten Jahren vereinzelt Zauneidechsen wahrgenommen. Dieses Jahr haben die Bewohner allerdings noch keine Individuen gesichtet. Als mögliche Ursache wurde die hohe Anzahl an Hauskatzen im Umfeld genannt, welche ebenso im Zuge der Übersichtsbegehung konstatiert wurde.

Das Vorhandensein eines Teichs auf Flst. 11729 bzw. 11729/1 begünstigt darüber hinaus das Vorkommen (semi-)aquatischer Tierarten, wie Amphibien und beispielsweise Libellen. So ist beispielsweise mit dem Vorkommen der Erdkröte (*Bufo bufo*, RL D -, RL BW V) zu rechnen, welche das Gewässer als Laich- und die umliegenden Gärten als Nahrungshabitat nutzt.

Dagegen ist das Vorkommen beispielsweise von Holzkäfern hinsichtlich des Fehlens totholzreicher, alter Gehölze (mit Fraßspuren etc.) nicht zu erwarten. Auch von dem Vorkommen weiterer wertgebender Tierarten, wie etwa Tagfalter, ist infolge der vorhandenen Strukturen im Bereich der südwestlichen Teilfläche sowie im direkten Umfeld nicht auszugehen.

4 Schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Mit der Umwandlung der südwestlichen Teilfläche (rd. 5.100 m²) von einem Allgemeinen Wohngebiet (0,4 GRZ) in ein Mischgebiet (0,6 GRZ) ergibt sich eine maximale Neuversiegelungsfläche von rd. 1.020 m².

Die Umsetzung des Vorhabens wird sich demnach voraussichtlich wie folgt auf die Entwicklung der Schutzgüter auswirken.

4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch mögliche Errichtung von Gebäuden wird Boden im Umfang von rd. 1020 m² Fläche neu versiegelt. Dem Schutzgut Boden wird demnach Fläche entzogen. Die im Plangebiet anthropogen stark überprägten Böden mit voraussichtlich bereits stark eingeschränkten Bodenfunktionen für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als



„Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren.

Bei der zu versiegelten Fläche handelt es sich nicht um landwirtschaftliche Nutzflächen, so dass eine Bebauung nicht zu dem Verlust von Böden für die Landwirtschaft (zur Produktion von Lebensmitteln etc.) führt.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen auf den Boden ist ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit betreffendem Schutzgut zu gewährleisten. Hierzu sind die Normen DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie die Vorgaben des Umweltministeriums Baden-Württemberg (vgl. „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“, Heft 10 (1994)) zu berücksichtigen. Dies betrifft unter anderem die zeitliche Beschränkung des Bodenabtrags auf trockene Perioden bzw. bei ausreichend abgetrocknetem Oberboden, das Trennen qualitativ unterschiedlich wertiger Bodenschichten sowie den Schutz zwischengelagerter Böden vor Verdichtung und Ver Nassung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung von rd. 1.020 m² Flächen negativ beeinflusst. Eine Pflasterung von Wegen/Plätzen mit wasserdurchlässigem Material sowie die Versickerung des Dachabflusses könnten zur Verringerung dieser Beeinträchtigung beitragen. Großräumig gesehen wird die Grundwasserneubildung nicht in relevantem Ausmaß vermindert, da im Umfeld der Vorhabensfläche ausreichend große Ausgleichsflächen vorhanden sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich der neu versiegelten Flächen zu erwarten. Eine Erhöhung des Anliegerverkehrs und eine damit einhergehende erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastung ist hierdurch allerdings nicht zu erwarten, da es sich bei den Baumaßnahmen um eine Erweiterung der Wohnflächen der bereits bestehenden Wohnhäuser handelt.

Weiterhin sind lokalklimatische Veränderungen zu erwarten. Durch die zusätzliche Versiegelung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer geringfügigen Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen.

Bei Baugebieten ist gemäß § 1a, Abs. 5 BauGB zudem grundsätzlich den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.



Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Im Falle einer Bebauung gehen im Bereich der südwestlichen Teilfläche lediglich kleinflächig private Gartenanlagen ohne besondere Bedeutung für das Landschaftsbild verloren. Hinsichtlich der in diesem Bereich z.T. bereits im aktuellen Zustand sehr dicht stehenden Gebäude (relativ harter Übergang zwischen bebauter und unbebauter Fläche) wird das Erscheinungsbild des Siedlungsrandes hierdurch voraussichtlich nur unwesentlich verändert.

Gleichwohl geht mit einer Überprägung unbebauter Flächen und der damit einhergehenden weiteren Flächenversiegelung eine gewisse Abwertung des Landschaftsbilds einher.

4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Durch das Vorhaben ist mit keinen (erheblichen) Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter zu rechnen. So ist lediglich während der Baumaßnahmen in der südwestlichen Teilfläche von einer temporären, unerheblichen Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastungen auszugehen. Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung im Bereich der südwestlichen Teilfläche von einem Allgemeinen Wohngebiet in ein Mischgebiet sind für die Nutzer keine Nachteile zu erwarten, da bereits jetzt zwischen Wohngebiet und Gewerbegebiet ein Mittelungspegel anzunehmen wäre, der gemäß TA Lärm dem eines Mischgebietes entsprechen würde (vgl. Begründung zum Vorhaben).

Hinsichtlich der Kleinflächigkeit der erwarteten Eingriffe wird auch die (Nah-)Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt.

Archäologische Kultur- und Sachgüter sind nach bisherigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Falle eines Fundes von archäologischen Überresten während der Baumaßnahmen / Baufeldfreimachung besteht eine Melde- und 4-tägige Erhaltungspflicht. Ggf. wird eine Sicherung und Dokumentation der archäologischen Substanz erforderlich.

4.3 Biotoptypen

Im Zuge des Vorhabens ist durch die Erhöhung der Grundflächenzahl auf der südwestlichen Teilfläche mit dem Verlust von privaten Gartenanlagen zu rechnen. Diese setzen sich sowohl aus naturschutzfachlich geringwertigen Biotopelementen, wie Blumen- und Gemüsebeeten, sowie aus mittelwertigen Biotopelementen, wie Wiesenflächen, Gebüschstrukturen sowie Einzelbäumen, zusammen.

Im Umfeld der erwarteten Neuversiegelung ist mit der Wiederherstellung von dem Ausgangszustand vergleichbaren Garten- bzw. Biotopelementen zu rechnen. Bei einer Bepflanzung mit Gehölzen wird die Verwendung von gebietsheimischem Pflanzmaterial empfohlen.



4.4 Schutzgebiete

Im Bereich des Plangebiets sowie in direkter Angrenzung befinden sich keine Schutzgebiete. Von einer direkten Beeinträchtigung ist demnach nicht auszugehen. Auch eine indirekte Beeinträchtigung von im näheren Umfeld des Plangebiets vorkommenden geschützten Biotopen (vgl. Kap. 3) durch Stoffeinträge, bau-, betriebs- oder anlagebedingte Standortveränderungen etc. ist nicht zu erwarten.

5 Artenschutzrechtliche Anforderungen

Auf Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen ist die südwestliche Teilfläche hinsichtlich des zu erwartenden Vorkommens von Tierarten als verarmt, aber noch artenschutzrelevant einzustufen (Wertstufe 5 nach Reck & Kaule).

Auf der südwestlichen Teilfläche gehen Habitatstrukturen in einem gewissen Umfang verloren, welche für mobile Arten, wie Vögel und Fledermäuse, innerhalb von Siedlungsgebieten hinsichtlich der unspezifischen Habitatausstattung lediglich von geringer Bedeutung sind. Ein bau-, betriebs- oder anlagebedingtes Ausweichen in angrenzende bzw. nahe gelegene Habitate erscheint grundsätzlich möglich. Bei den innerhalb der südwestlichen Teilfläche sowie in Angrenzung erwarteten gebüsch- und gehölzbrütenden Vogelarten handelt es sich zudem um häufig vorkommende, ungefährdete Arten mit stabilen lokalen Populationen. Eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG ist demnach nicht zu erwarten. Zur Vermeidung des Eintretens einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) sind festgelegte Rodungszeiträume einzuhalten (s. Kap. 6).

Auch eine erhebliche Beeinträchtigung ggf. vorkommender Fledermausarten ist nicht anzunehmen. Der überbaubare Bereich verfügt für Fledermäuse über keine besondere Bedeutung als Jagdhabitat, Ruhestätten und/oder Quartierstandorte sind nicht vorhanden. Die Gebäude mit potenzieller Funktion als Tagesversteck, Ruhestätte und/oder Quartierstandort werden durch das Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt. Auch eine baubedingte, erhebliche Störung ist hinsichtlich der relativ kleinflächigen und voraussichtlich zeitversetzten Eingriffe nicht zu erwarten. Der Holzrahmen mit Überdachung als mögliches Tagesversteck für Fledermäuse liegt außerhalb der Baugrenze und wird demnach im Zuge des Vorhabens nicht verloren gehen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse erscheint hinsichtlich der z.T. vorgefundenen Habitatstrukturen zwar grundsätzlich möglich, die Wahrscheinlichkeit des Überlebens und Fortpflanzens der Reptilienart im entsprechenden Bereich wird v.a. angesichts des hohen Prädatationsdrucks durch Hauskatzen allerdings als vergleichsweise gering eingestuft. Des Weiteren handelt es sich im südwestlichen Teilbereich um eine relativ geringe, potenziell überplanbare Fläche. Im direkten Umfeld der Vorhabensfläche befinden sich zudem weitere potenziell geeignete Zauneidechsen-Habitate, welche hinsichtlich der erwarteten Fluktuation der Zauneidechsen-Populationen in Siedlungsgebieten (vgl. Kap. 3.5) voraussichtlich noch



nicht vollständig besetzt sind, wonach ein störungsbedingten Ausweichen grundsätzlich möglich erscheint. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass das Vorhaben zu keiner über das allgemeine Lebensrisiko, u.a. im Zuge von gartenbaulichen Maßnahmen, hinausgehenden Beeinträchtigungswahrscheinlichkeit und somit zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos führt. Das Eintreten einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 ist demnach nicht zu erwarten.

Weitere wertgebende Tierarten, wie streng bzw. europarechtlich geschützte Amphibien oder Tagfalter, sind infolge der mäßigen Habitatausstattung der Vorhabensfläche sowie des direkten Umfeldes nicht zu erwarten.

Für weitere im Plangebiet vorkommende, häufige und nicht geschützte Arten wird davon ausgegangen, dass in der Umgebung ausreichend Strukturen (Gärten, Grünland, Obstplantagen) vorhanden sind, welche den Verlust des Lebensraums auffangen können.

6 Ermittlung künftiger Maßnahmen zur Beurteilung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen sind folgende Aspekte zu beachten:

1. Berücksichtigung der Bodenschutzklausel und der in Kap. 4.1 aufgeführten Vorgaben zum schonenden Umgang mit dem Boden
2. Berücksichtigung einer ausreichenden Durchgrünung der südwestlichen Teilfläche, u.a. mit standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen

Unter Berücksichtigung oben genannter Aspekte ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen.

Im Zuge des Vorhabens erfolgt auf der einen Seite eine Nachverdichtung im Innenbereich, was vor dem Hintergrund des hohen Siedlungsdrucks und der Schonung von Außenbereichsflächen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht zu bevorzugen ist. Auf der anderen Seite wird eine zusätzliche Bebauung auf Flächen, auf welchen aus strukturellen Gründen keine zusätzlicher Bedarf besteht, verhindert, was grundsätzlich dem Gebot eines möglichst geringen und effizienten Flächenverbrauchs entspricht.

Dem im Naturschutzrecht verankerten Vermeidungsgebot wurde daher im wesentlichen Rechnung getragen.



7 Fachrechtliche Regelungen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die artenschutzrechtlich relevante Vermeidungsmaßnahme V 1 durchzuführen. Die Maßnahme wird nachfolgend kurz erläutert, eine detaillierte Beschreibung zu deren Umsetzung erfolgt in dem nachstehenden Maßnahmenblatt.

Maßnahme V 1

Zum Schutz brütender Vögel darf das Roden von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 30. September erfolgen. Eine Rodung außerhalb dieses Zeitraums ist ausschließlich nach Durchführung entsprechender Untersuchungen (Vorhandensein von Neststandorten etc.) zulässig.

Maßnahmenblatt			
Projekt:	Stadt Endingen a.K.: Bebauungsplan „Gewerbegebiet 7. Änderung“ – Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung und grünordnerischen Maßnahmen	Maßnahmen-Nr.:	V 1
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens gehen potenzielle Neststandorte für Vögel (Einzelbäume, Gebüsch, ggf. Schuppen etc.) verloren.			
Maßnahme: V 1			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<u>Vorgaben:</u> Im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September dürfen keine Rodungen / Baufeldfreimachungen vorgenommen werden. Falls die Baufeld-Freimachung doch in genannten Zeitraum fallen sollte, sind eine vorausgehende Suche nach Neststandorten sowie ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz durchzuführen.			
<u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient zum Schutz von brütenden Vögeln sowie zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.			



8 Zusätzliche Angaben

Verfahrensweise

Der Umweltbeitrag wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Begründung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ der Stadt Endingen (2020)
- Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ der Stadt Endingen (2020)
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet, 7. Änderung“, zeichnerischer Teil (2020)
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet 6. Änderung“ (Begründung und Satzung, 2010)
- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2017)
- Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage Mai 2020)
- Daten zu Geologie, Boden und Hydrogeologie (Datenabfrage Mai 2020)
- Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 2008, Kap. 3.6.3, S. 43
- Mündliche Informationen: Herr Wenzel (Besitzer des Flst. 13726), 02.10.2018

9 Zusammenfassung

Die Stadt Endingen a.K. plant am Westrand des Siedlungsgebiets von Endingen die 7. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet“, zuletzt geändert mit der Satzung vom 07. Oktober 2010. Das B-Plangebiet wird in Richtung Süden von der Kaiserstuhlbahnlinie, nach Norden durch die Baugebiete „Industriegebiet Nord“ sowie „Maria-Theresia-Straße I u. II“ und nach Osten durch das Baugebiet „Niederdorf, Kenzinger Str. Schelmeneck“ abgegrenzt. In Richtung Westen folgen auf die Ensisheimer Straße landwirtschaftliche Nutzflächen, v.a. Ackerbau.

Vorgesehen ist auf Teilflächen eine Änderung der Art der baulichen Nutzung (vgl. Abb. 1). Dabei soll der südwestliche Randbereich des Baugebiets (*südwestliche Teilfläche*) von einem Allgemeinen Wohngebiet in ein Mischgebiet geändert werden soll (rd. 5.100 m²). In diesem Zusammenhang wird die Grundflächenzahl in der südwestlichen Teilfläche von 0,4 auf 0,6 erhöht.

Die mit der Umsetzung des B-Plans verbundenen Änderungen mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschränken sich auf die Bereiche im südwestlichen Randbereiche des B-Plangebiets. Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht steht insbesondere die, mit der



Umwandlung der südwestlichen Teilfläche von einem Allgemeinen Wohn- in ein Mischgebiet einhergehende, Erhöhung der Grundflächenzahl im Fokus.

Die südwestliche (rd. 5.100 m²) Teilfläche verfügt über eine Biotopausstattung mit naturschutzfachlich gering- bis maximal mittelwertigen, privaten Gartenanlagen. Diese setzen sich hauptsächlich aus Beeten, Wiesenflächen, Gebüsch und wenigen Gehölzen ohne besonderes Habitatpotenzial zusammensetzen, deren Verlust zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt.

Eine im Zuge der Überplanung der Fläche erfolgende Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird eine Vermeidungsmaßnahme (s. Maßnahme V 1) erforderlich.

Als weitere Beeinträchtigung der Umwelt ist die Versiegelung von Flächen zu nennen, welche sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken werden. Die Beanspruchung des Bodens ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls. Ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden ist zu gewährleisten.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter ist nicht auszugehen.

Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks und der zunehmenden Versiegelung von Flächen im Außenbereich erscheint die durch die 7. Änderung des B-Plans „Gewerbegebiet“ erfolgende Nachverdichtung auf der südwestlichen Teilfläche (Erhöhung der Grundflächenzahl) im Sinne der Innenentwicklung aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht als sinnvoll.